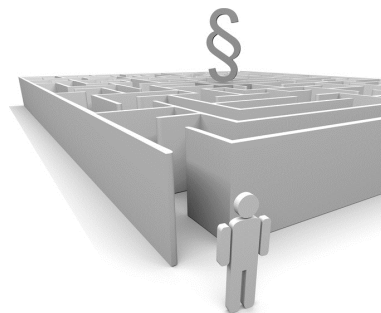




Handlungsempfehlungen im Umgang mit Erstattungsansprüchen und Regressen der Kostenträger

Expolife | Kassel | Samstag, 13. April 2013
14:00 Uhr - 15:00 Uhr | Seminarraum 3
Burkhard Goßens, Rechtsanwalt





Gliederung

1. Erstattungsansprüche, Rückforderungen und Regresse
2. Abwehr von unberechtigten Forderungen
3. Umgang mit berechtigten Forderungen
4. Interdisziplinäre Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden
5. Richtiges Verhalten bei Firmen- und Hausdurchsuchungen
6. Therapie: Einführung einer funktionierenden Compliance



1. Erstattungsansprüche, Rückforderungen und Regresse

Worum geht es? Die GKVen wollen Ihr Geld (zurück)

- Fehler beim Abrechnungsdienstleister
- Fehlerhafte Abrechnungen der Leistungserbringer (LE)
- Fehlerhaft berechnete Mehrwertsteuer, 19 % statt 7%
- Anfang 2007 wurde die Umsatzsteuer von 16 auf 19 Prozent erhöht
- Seit 1983 gilt ermäßigte Mehrwertsteuersatz für orthopädische Hilfsmittel
- Probleme durch Entscheidung des EuGH vom 22.12.2010 (Rollatoren)
Ende 2011 wurden LE massiv bedrängt auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, (vier Jahre gem. § 45 SGB I)
- das umgekehrte Problem gab es bei der enteralen Ernährung,
Verträge sahen Bruttopreise vor - statt 7 % nun 19 % MwSt.
- Fehlverhalten - Auswirkungen des § 128 SGB V
- Betrug in der Gesundheitswirtschaft u. v. m.





2. Abwehr von unberechtigten Forderungen

Beispiele

Verlangen Sie **schriftlich** eine detaillierte Begründung vom Kostenträger

Widersprechen Sie **schriftlich** unzulässigen Forderungen und Aufrechnungen

Wenden Sie sich **schriftlich** an den Dienstvorgesetzten ggfls. dem Vorstand der GKV

Erheben sie **schriftliche** Verjährungseinrede, § 45 SGB I

Richterliche Hilfe durch vorläufigen Rechtsschutz und Klagen Feststellungsklagen
(sehr selten)

Aufsichtsbehörden **schriftlich** informieren

Verhandeln Sie freundlich aber bestimmt





3. Umgang mit berechtigten Forderungen der GKVen

Fallgruppen und Beispiele:

- Versäumnisse / Versehen / MwSt-Forderungen
- Vertragsverstöße
- Fehlverhalten, z. B. Verstoß gegen § 128 SGB V
- Verstoß gegen Straftatbestände



Bei sämtlichen berechtigten Forderungen der Kostenträger immer einen Sonderfachmann (Rechtsanwalt oder Steuerberater oder Kenner der Branche) **Einbinden**, den Ihre Zulassung/Präqualifizierung ist gefährdet

Keine mündliche oder schriftliche Einlassung ohne Rücksprache mit Berater
Nicht zu (angeordneten) polizeilichen Vernehmungen gehen



4. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden





Kooperationen mit Ärzten im Fadenkreuz von Ermittlungen





Kooperationen mit Ärzten im Fadenkreuz von Ermittlungen

Kooperationen zwischen Ärzten und Gesundheitshandwerkern
Arzt – Sanitätshaus / Arzt - orthopädischer Schuhmacher

Wann wird die Task Force der GKV tätig

- Zufälligkeitsprinzip, Lotterie den überprüfen wir mal...
- Hinweise von Patienten
- Hinweise von Mitbewerbern
- Whistleblowers + anonyme Hinweise
- Hinweise von Wettbewerbszentralen...
....die mahnen auch selber ab...
- Hinweise von staatlichen Ermittlungsstellen
Polizei, Staatsanwaltschaft u.a.





Kooperationen mit Ärzten im Fadenkreuz von Ermittlungen

Wie wird die Task Force tätig

- elektronischer Datenabgleich (kassenübergreifend)
- Rechnungskontrollen
- Patientenbefragungen
- Durchsuchungen der Geschäftsräume (Privaträume)
- Drohen bzw. Einfordern von „Vertragsstrafen und/oder „Strafanzeigen“
- Anhörungen
- Rechnungskürzungen und Erklärung von Aufrechnungen,
§ 69 Abs. 1, Satz 3 SGB V; §§ 387 ff. BGB / bei Verjährung § 215 BGB
- Bei Vorsatz gilt nach BSG statt 4 jähriger die 30 jährige Verjährungsfrist



Praxisbericht - Task Forces der GKVn

- Kundenbefragung in Form von Evaluierungen (Beispiele)
- Beauftragung von Detekteien
 - Besuche von Arztpraxen (Scheinpatienten)
 - Besuche von Krankenhäusern
- Kundenhotlines (Whistleblower – online Meldungen)
- Durchsuchungen (von GKV-Depots) bei Sanitätshäusern
- Hohe Geldforderungen an Leistungserbringer unter Androhung von strafrechtlichen Schritten und Zulassungsentzug (=PQ)



Praxisbericht - Task Forces der GKVEn

Derzeit / heute wird gedroht die Versorgungsberechtigung (früher Zulassung seit 01.07.2010 Präqualifizierung) zu entziehen

Erbrachte Leistungen werden nicht bezahlt

Ordnungsgemäße Aufrechnungen werden jedoch nur selten erklärt

GKVEn scheuen – Tiefenprüfungen,

- persönliche Patientenbefragungen
- Strafanzeigen (nur in bedeutenden Fällen)
- zivilrechtliche Auseinandersetzungen



Praxisbericht - Landeskriminalämtern und Staatsanwaltschaften

Runder Tisch der GKVen mit regelmäßigem Erfahrungsaustausch

Es werden gute persönliche Kontakte gepflegt

Einbindung der Beamten
auch publikumswirksam
Veranstaltungen



der LKA's und STA's erfolgt
bei zahlreichen
der GKVen

- Datenabgleich trotz regelmäßiger Widersprüche der zuständigen Datenschutzbeauftragten der GKVen
- durch verdeckte Ermittlungen auch durch Detekteien
- Durchsuchungen von Wohnungen, Geschäftsräumen,
- Beschlagnahmen und Festnahmen (während der Sprechstunden)



5. Richtiges Verhalten bei Firmen- und Hausdurchsuchungen





Verhaltensweise

Dass die Strafverfolgungsbehörden gegen Unternehmen strafrechtlich ermitteln, erfahren diese in der Regel nicht über die üblichen Kommunikationswege.

In den frühen Morgenstunden werden Sie durch einen „Aufmarsch“ von

Staatsanwälten

Steuerfahndern

Zollfahndern und

Polizeibeamten überrascht.





Verhaltensweise

Diese sind nur deshalb zu Ihnen gekommen um

Ihr Firmengelände,

Ihre Büros,

Ihre Kraftfahrzeuge und



Ihre Privatwohnungen und die von Führungskräften
und Ihrer Mitarbeiter/innen **zu durchsuchen.**



Durchsuchungen mit Beschlagnahmen und sogar Verhaftungen sind einschneidende, oft traumatisierende, Maßnahmen der Ermittlungsbehörden in einem Ermittlungsverfahren.

Sie stellen sehr erhebliche Weichenstellungen für das weitere strafrechtliche Verfahren dar.

Da jede Firma – auch unschuldig – unverhofft und beliebig betroffen sein kann, sollten Sie die **nachfolgenden Verhaltensregeln** bei polizeilichen Durchsuchungen kennen und Ihren Mitarbeitern **wiederholt vermitteln**.

Diese sollten Sie auch als Privatperson z. B. bei Durchsuchungsmaßnahmen durch die Steuerfahndung immer zur Hand haben.





1. Beim Eintreffen der Strafverfolgungsbehörden soll zunächst mit Nachdruck, aber freundlich, die **Identität der Durchsuchenden**, insbesondere die des Leiters der Durchsuchungsmaßnahme geklärt werden. Vor allem soll eine Legitimation der Amtsträger nachgefragt werden, um insbesondere Unberechtigten, beispielsweise **Medienvertretern**, die die Gunst der Stunde nutzen wollen, den Zugang zu verwehren.
2. Der Durchsuchungsleiter soll gebeten werden, zumindest bis zu dem Eintreffen eines Rechtsanwaltes mit der Durchsuchung abzuwarten, wobei allerdings hierauf kein Anspruch besteht.
3. Spätestens jetzt, jedoch so zeitig wie möglich, sollte die Unternehmensleitung, soweit vorhanden Ihre Rechtsabteilung und vor allem Ihr / ein Rechtsanwalt verständigt und möglichst hinzugezogen werden. **Durch die Strafverfolgungsorgane ist der Kontakt zu einem Rechtsanwalt zu gewähren.**





4. Vor Beginn der Durchsuchungsmaßnahmen ist dem Betroffenen der **Durchsuchungsbeschluss** auszuhändigen.

Sollte ein solcher nicht vorliegen, ist genau nachzufragen und festzuhalten, aus welchen Gründen und mit welchem Ziel die Durchsuchung erfolgt.

5. Grundsätzlich sollen Mitarbeiter/innen angehalten werden mit den **Durchsuchungsbeamten nicht zu kommunizieren**.



Hierfür besteht aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses auch keine Veranlassung. Der Durchsuchungsbeschluss berechtigt lediglich zum Betreten und zur Durchsuchung selbst; ein Recht hierauf gestützt auch Vernehmungen durchzuführen, besteht nicht.



6. Sollten durch die anwesende Staatsanwaltschaft und/oder durch Beamte der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes Vernehmungen angeordnet werden, ist zwingend der **Status des zu Vernehmenden** zu klären.

Soll der Betroffene als Beschuldigter vernommen werden, ist prinzipiell vom **Schweigerecht Gebrauch** zu machen. Dies darf nicht negativ bewertet werden.

7. Sollte der **Betroffene als Zeuge** vernommen werden, ist darauf hinzuweisen, dass es **keine Verpflichtung gibt, gegenüber Polizeibeamten und Zoll- oder Steuerfahndungsbeamten eine Aussage zu machen.**

Sollte die Vernehmung durch Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Straf- und Bußgeldsachenstelle eines Finanzamtes erfolgen, muss geklärt werden, inwieweit ein Zeugnisverweigerungsrecht oder ein Auskunftsverweigerungsrecht wegen der Gefahr einer **Selbstbelastung** besteht.





8. Nicht zuletzt sollen die Durchsuchungsbeamten ständig durch dritte Personen, beispielsweise Mitarbeiter/innen oder Rechtsanwälte, bei den Durchsuchungsmaßnahmen **beobachtet** werden.

9. Es gibt kein Recht auf eine heimliche Durchsuchung. Insbesondere dürfen auch Räumlichkeiten nicht durchsucht werden, die vom Durchsuchungsbeschluss nicht erfasst sind.

10. Es muss darauf geachtet werden, dass für das Unternehmen oder die Privatperson tätige Dritte, insbesondere **Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer nicht von ihrer beruflichen Schweigepflicht entbunden werden.**





Sofern eine Entbindung von der Schweigepflicht nicht vorliegt, dürfen diese Personen auch keine Angaben machen. Eine Entbindung von der Schweigepflicht führt allerdings zum Aufleben der Zeugnispflicht, so dass sich die Angehörigen dieser Berufsgruppen auf ihre berufliche Schweigepflicht dann nicht mehr berufen können und dürfen.

11. Nach Abschluss der Durchsuchung ist zwingend darauf zu achten, dass ein **vollständiges Verzeichnis** aller sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen übergeben wird.

Ein solches Verzeichnis soll ausdrücklich verlangt werden.

Es wird dringend angeraten Ihren / einen Rechtsanwalt zur Durchsuchung beizuziehen, um anstehende Fragen und Probleme sachgerecht klären zu können.





Verhaltensregeln bei polizeilichen Durchsuchungen

Checkliste

Regel 1

Schweigen ist Gold : Schweigen Sie, d. h. vermeiden Sie jede Äußerung zur Sache! Gehen Sie auch nicht auf vermeintlich verlockende Angebote der Steuerfahnder ein, nachdem z. B. ein Geständnis hilfreich wäre und möglicherweise dann auf die Durchsuchung verzichtet wird. Bei Durchsuchungen von Geschäftsräumen ist es legitim Mitarbeiter anzuweisen, ebenfalls keine Äußerungen zu machen.

Regel 2

Benachrichtigen Sie umgehend einen Verteidiger! Wenn Sie den Beamten deutlich gemacht haben, dass von Ihnen keine Äußerung zur Sache gemacht wird, rufen Sie sofort einen Fachanwalt für Strafrecht an. Beugen Sie vor und notieren Sie bereits präventiv einschlägige Rechtsanwalts-Telefonnummern. Sie haben ein Recht auf den Anruf beim Anwalt. Gespräche mit Dritten können Ihnen untersagt werden.



Regel 3

Versuchen Sie die Beamten dazu zu bewegen, **mit der Durchsuchung bis zum Eintreffen des Anwaltes zu warten**. Ein Rechtsanspruch auf Abwarten besteht nicht.

Regel 4

Nur Pflicht zur Duldung! Sie sind als Beschuldigter **nicht** verpflichtet, an der Durchsuchung mitzuwirken. Im Einzelfall, jedoch nur nach anwaltlicher Beratung, kann die freiwillige Herausgabe opportun sein.

Also: Keine freiwillige Herausgabe von Gegenständen. Diese hat zwangsläufig die Beschlagnahme zur Folge, welche Sie in Kauf nehmen müssen.

Regel 5

Im Falle einer Durchsuchung fragen Sie, wer die Durchsuchung angeordnet hat und lassen Sie sich ggf. die **richterliche Durchsuchungsanordnung** übergeben.

Sie haben hierauf einen Anspruch. **Notieren Sie sich diese Angaben**, sie werden später im Gespräch mit Ihrem Verteidiger bedeutsam werden.



Regel 6

Im Fall der Beschlagnahme lassen Sie sich das **vollständige Bestandsverzeichnis mit den mitgenommenen Gegenständen aushändigen**. Kontrollieren Sie, dass auch alle mitgenommenen Gegenstände aufgeführt sind. Diese müssen **detailliert notiert** sein, es reicht z.B. nicht „1 Karton Rechnungen“.

Regel 7

Vernichten oder verstecken Sie keine Beweismittel.
Verdunkelungshandlungen können schlimmstenfalls zu Ihrer Verhaftung **(Untersuchungshaft)** führen.



Regel 8

Versuchen Sie ruhig zu bleiben und bemühen Sie sich um einen freundlichen Ton gegenüber den Beamten.



Polizeiliche Durchsuchungen von Firmen

Die Durchsuchung von Firmen ist sowohl für die Firmenleitung als auch für Mitarbeiter mit viel Aufregung verbunden und stellt eine hohe Belastung dar.

Ratschläge:

1. Ruhe bewahren
2. Der ranghöchste Mitarbeiter sollte sich gegenüber den Ermittlungsbehörden als verantwortlich zu erkennen geben
3. Freundlich Atmosphäre herstellen
4. Rechtsanwalt sollte sofort informiert und herbeigebeten werden
5. Schweigen ist angeraten – Einlassungen und Spontanäußerungen vermeiden
6. Ermittlungsbehörden keine Firmenräumlichkeiten für Vernehmungen stellen
7. Mithilfe beim Auffinden von Unterlagen muss nicht erfolgen – (Entscheidung)
8. Firmenleitung lässt sich den Durchsuchungsbeschluss zeigen
9. Keine Informationen von Beamten „herauskitzeln“ lassen
10. Zuhören nicht Reden - Es wird nicht zugunsten der Firma / Betroffenen ermittelt
11. Beschuldigte einer Straftat und die verantwortliche Firmenleitung haben in jedem Verfahrensstadium ein Aussageverweigerungsrecht



Polizeiliche Durchsuchungen von Firmen

Ratschläge:

12. Kein Zeuge / Beschuldigter muss vor der Polizei oder Steuerfahndung aussagen
13. Es besteht keine Verpflichtung für Firmenleitung / Mitarbeiter bis zum Ende der Durchsuchung vor Ort zu bleiben
14. Polizei und STA können nicht verlangen, dass Zeugen sofort aussagen
15. Auch Zeugen haben das Recht sich vorher mit Ihrem RA zu beraten
16. Syndikus – Anwalt wird Mitarbeitern nur allgemeine Hinweis geben können, weil evtl. ein Interessenkonflikt droht
17. Bei Beschlagnahme sollte versucht werden sämtliche wichtigen Unterlagen und Datenträger kopieren zu dürfen - ggf. drohen, dass man sonst täglich zur Behörde kommt um Material zu holen
18. Darauf achten, dass sichergestelltes Material vollständig protokolliert wird
19. Ggf. auf Versiegelung der Unterlagen bestehen, § 110 Abs. 2 S.2 StPO, danach darf eine Durchsicht und vorläufige Bewertung der Firmenunterlagen nur durch die STA vorgenommen werden (in Anwesenheit des Verteidigers)



6. Therapie: Einführung einer funktionierenden Compliance

Begriff

„Der Begriff Compliance steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischer Standards und Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter ethischer Standards und Anforderungen.“

(Eberhard Krügler, Compliance - ein Thema mit vielen Facetten)

Notwendigkeit

Die Notwendigkeit zur Einhaltung gesetzlicher Regelungen durch Unternehmen ergibt sich aus dem Grundsatz, dass Gesetze – auch durch juristische Personen – einzuhalten sind.

Unternehmen und Unternehmensverantwortliche sind über die §§ 9, 30 und 130 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass aus dem Unternehmen heraus keine Gesetzesverstöße erfolgen.



6. Therapie: Einführung einer funktionierenden Compliance

Werden keine entsprechenden **Organisations- und Aufsichtsmaßnahmen** ergriffen, können Geschäftsführung und auch das Unternehmen selbst zu Strafen verurteilt werden, wenn es aus dem Unternehmen zu Gesetzesverstößen gekommen ist.

Macht sich Mitarbeitern einer Firma durch **Korruption strafbar**, so drohen der Firma nicht nur **zivilrechtliche Klagen** des Geschäftspartners, dessen Mitarbeiter bestochen wurden. Vielmehr muss die Firma damit rechnen, dass gegen sie oder gegen die Geschäftsführung ein **Ordnungswidrigkeitenverfahren** eingeleitet wird, weil den **Organisations- und Aufsichtspflichten** nicht nachgekommen wurde.

Eine Pflicht zur Sicherstellung der Compliance ergibt sich somit auch aus §§ 91, 93 AktG sowie § 43 GmbHG zur Abwendung von wirtschaftlichen Schaden vom Unternehmen.





6. Therapie: Einführung einer funktionierenden Compliance

Sicherstellung der Compliance durch Compliance-Managementsystem (CMS)

Sieben Grundelemente:

Compliancekultur

Complianceziele

Compliancerisiken

Complianceprogramm

Complianceorganisation

Compliancekommunikation und -information

Complianceüberwachung und -verbesserung



Aufgabe eines CMS ist es, hinreichend sicherzustellen, dass Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig erkannt werden und solche Regelverstöße verhindert werden.

Da auch ein angemessenes CMS nie alle Verstöße verhindern kann, muss es außerdem trotzdem auftretende Verstöße zeitnah erkennen und im Unternehmen kommunizieren, damit angemessene Reaktionen auf den Verstoß ergriffen werden können.



6. Therapie: Einführung einer funktionierenden Compliance bei kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU)

Erste Hilfe

- Inhalt der Versorgungsverträge beachten
- Vertragsmanagement aufbauen
- Gesetze insbesondere den § 128 SGB V kennen und beachten
- Dialog mit den Innungen, Verbänden und auch den GKVen führen
- Transparente Geschäftsmodelle wählen und diese kommunizieren
- Fehlverhalten von Mitarbeitern aufspüren und mit dem Mitarbeiter besprechen und gemeinsam beheben
- Regelmäßige Schulungen und Mitarbeiterbesprechungen zum Thema CMS bzw. zur Unternehmenskultur
- Aktives Einsetzen für Compliance innerhalb und außerhalb der Firma





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Materialien und Gesetze





§ 128 SGB V

Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten

(1) Die Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte über **Depots** bei Vertragsärzten ist **unzulässig**, soweit es sich nicht um Hilfsmittel handelt, die zur Versorgung in **Notfällen** benötigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Abgabe von Hilfsmitteln in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen.



(2) Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen **nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen** oder solche Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln gewähren.

Unzulässig ist ferner die **Zahlung einer Vergütung** für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, durch Leistungserbringer.

Unzulässige Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind auch die **unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien** und Durchführung von **Schulungsmaßnahmen**, die Gestellung von **Räumlichkeiten** oder **Personal** oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus **Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern**, die Vertragsärzte durch ihr **Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten** selbst maßgeblich beeinflussen.



(3) Die Krankenkassen stellen **vertraglich** sicher, dass Verstöße gegen die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 angemessen geahndet werden. Für den Fall **schwerwiegender und wiederholter Verstöße** ist vorzusehen, dass **Leistungserbringer** für die Dauer von bis zu **zwei Jahren** von der Versorgung der Versicherten **ausgeschlossen** werden können.

(4) Vertragsärzte dürfen nur auf der **Grundlage vertraglicher Vereinbarungen** mit Krankenkassen über die ihnen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung obliegenden Aufgaben hinaus an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln mitwirken.

²Die Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

³Über eine Mitwirkung nach Satz 1 **informieren die Krankenkassen** die für die jeweiligen Vertragsärzte zuständige **Ärztekammer**.



(4a) Krankenkassen können mit Vertragsärzten Verträge nach Absatz 4 abschließen, wenn die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Versorgung dadurch nicht eingeschränkt werden. § 126 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 1a gilt entsprechend auch für die Vertragsärzte. In den Verträgen sind die von den Vertragsärzten zusätzlich zu erbringenden Leistungen und welche Vergütung sie dafür erhalten eindeutig festzulegen. Die zusätzlichen Leistungen sind unmittelbar von den Krankenkassen an die Vertragsärzte zu vergüten.



Jede Mitwirkung der Leistungserbringer an der Abrechnung und der Abwicklung der Vergütung der von den Vertragsärzten erbrachten Leistungen ist unzulässig.

(4b) Vertragsärzte, die auf der Grundlage von Verträgen nach Absatz 4 an der Durchführung der Hilfsmittelversorgung mitwirken, haben die von ihnen ausgestellten Verordnungen der jeweils zuständigen Krankenkasse zur Genehmigung der Versorgung zu übersenden. Die Verordnungen sind den Versicherten von den Krankenkassen zusammen mit der Genehmigung zu übermitteln. Dabei haben die Krankenkassen die Versicherten in geeigneter Weise über die verschiedenen Versorgungswege zu beraten.



(5) Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend, wenn Krankenkassen **Auffälligkeiten** bei der Ausführung von Verordnungen von Vertragsärzten bekannt werden, die auf eine **mögliche Zuweisung** von Versicherten an bestimmte Leistungserbringer oder eine sonstige Form unzulässiger Zusammenarbeit hindeuten.



In diesen Fällen ist auch die zuständige **Kassenärztliche Vereinigung** zu informieren. Gleiches gilt, wenn Krankenkassen Hinweise auf die Forderung oder Annahme unzulässiger Zuwendungen oder auf eine unzulässige Beeinflussung von Versicherten nach Absatz 5a vorliegen.

(5a) Vertragsärzte, die **unzulässige Zuwendungen** fordern oder annehmen oder Versicherte zur Inanspruchnahme einer **privatärztlichen Versorgung anstelle** der ihnen zustehenden **Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung beeinflussen**, verstoßen gegen ihre **vertragsärztlichen Pflichten**.

(5b) Die Absätze 2, 3, 5 und 5a gelten für die Versorgung mit Heilmitteln entsprechend.



(6) Ist gesetzlich nichts anderes bestimmt, gelten bei der Erbringung von Leistungen nach den §§ 31 und 116b Absatz 7 die Absätze 1 bis 3 sowohl zwischen pharmazeutischen Unternehmen, Apotheken, pharmazeutischen Großhändlern



und sonstigen Anbietern von Gesundheitsleistungen als auch jeweils gegenüber Vertragsärzten, Ärzten in Krankenhäusern und Krankenhausträgern entsprechend.

Hiervon unberührt bleiben gesetzlich zulässige Vereinbarungen von Krankenkassen mit Leistungserbringern über finanzielle Anreize für die Mitwirkung an der Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven und die Verbesserung der Qualität der Versorgung bei der Verordnung von Leistungen nach den §§ 31 und 116b Absatz 7.



Strafrecht

§ 266 StGB Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.



Strafrecht

§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Wer als **Angestellter** oder **Beauftragter** eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem **Angestellten** oder **Beauftragten** eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, **verspricht oder gewährt**, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

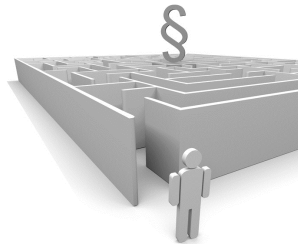
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.



Strafrecht

§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach § 299 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.



Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.



Strafrecht

Strafbarkeit von Dritten – Selbständige Strafbarkeit der Beteiligten, § 29 StGB

Mittäter, § 25 StGB

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

Anstifter, § 26 StGB

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

Beihelfer, § 27 StGB

- (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.
- (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Hier können viele in Betracht kommen:

Apotheker, Hersteller von Medizinprodukten, Händler und Lieferanten
Leistungserbringer (Sanitätshäuser und orthopädische Schuhmacher)



§ 9 OWiG

Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.



§ 30 OWiG

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

- (1) Hat jemand
1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
 3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
 4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
 5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,
- eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.
- (2) Die Geldbuße beträgt
1. im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu einer Million Euro,
 2. im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünfhunderttausend Euro.
- Im Falle einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Tat, die gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, wenn das für die Ordnungswidrigkeit angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.
- (3) § 17 Abs. 4 und § 18 gelten entsprechend.
- (4) Wird wegen der Straftat oder Ordnungswidrigkeit ein Straf- oder Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt oder wird von Strafe abgesehen, so kann die Geldbuße selbständig festgesetzt werden. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Geldbuße auch in weiteren Fällen selbständig festgesetzt werden kann. Die selbständige Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus rechtlichen Gründen nicht verfolgt werden kann; § 33 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung schließt es aus, gegen sie wegen derselben Tat den Verfall nach den §§ 73 oder 73a des Strafgesetzbuches oder nach § 29a anzuordnen.



§ 130 OWiG

Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 2 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.



Burkhard Goßens

1957 geboren in Essen

Studium

Universitäten Bochum und Köln (Betriebswirtschaft und Recht), Universität Salzburg (internationales Recht)

Berufserfahrung

KG Allgemeine Leasing ,Tochtergesellschaft der DRESDNER BANK AG

Internationale Kapitalbeteiligungen, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienleasing

Müller International Immobilien, nationale und internationale Gewerbeimmobilien, Personalleitung

City 7b, Tochterfirma der IDUNA / NOVA Versicherung, Tätigkeitsschwerpunkt Bauträgersgeschäft. Leiter der Rechtsabteilung

Seit 1992 selbständiger Rechtsanwalt

Zunächst vorwiegend im Bau- und Vergaberecht und als Schlichter und Schiedsrichter der ARGE Baurecht tätig

Seit 1998 sind das Gesundheitsrecht und das Sozial-Vergaberecht zunehmend zum Schwerpunkt der Kanzlei geworden

Im Jahr 2000 Gründung des bundesweiten Rechtshilfeservice für Patienten mit inzwischen über 90 freiberuflichen

Rechtsanwälten in Deutschland

Schwerpunkt Vertretung von Sanitätshäusern, Orthopädieschuhmachern , Patienten und Verbänden

Mitgliedschaften

Rechtsanwaltskammer Berlin

Deutscher Anwaltsverein (DAV)

Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im DAV

Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im DAV

Deutsche Gesellschaft für Kassenarztrecht

Arbeitsgemeinschaft Baurecht im DAV

Institut für Compliance im Mittelstand e. V.

Bundesforum Gesundheitsrecht e. V.

Ehrenamtliche Tätigkeiten

Vorsitzender des Bundesforum Gesundheitsrecht e. V.

Experte beim Institut für Compliance im Mittelstand e. V. für den Bereich Health Care